

# Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stealthing“ und (anderen?) sexuellen Täuschungen

Dr. Kevin Franzke\*

## Abstract

*Der Beitrag analysiert die Strafbarkeit des sogenannten Stealthings, also des heimlichen Entfernens eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr, und kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Verhalten entgegen der herrschenden Auffassung zwar nicht unter § 177 Abs.1 StGB fällt, um die sexuelle Selbstbestimmung aber vor solchen und ähnlichen Täuschungen zu schützen, wird die Schaffung eines eigenen Straftatbestands diskutiert und ein entsprechender Regelungsvorschlag unterbreitet.*

*The article analyzes the criminal liability of so-called stealthing, i.e., the non-consensual removal of a condom during sexual intercourse, and concludes — contrary to the prevailing opinion — that such conduct does not fall under Section 177 (1) of the German Criminal Code (StGB). In light of the significance of sexual self-determination, the article discusses the pros and cons of a legislative solution in the form of a distinct criminal offense for sexual deception and presents a corresponding regulatory proposal.*

## I. Einleitung

*„If we coerce or deceive others, their dissent, and so their genuine consent, is in principle ruled out.“<sup>1</sup>*

In der Tradition der kantischen Philosophie ist anerkannt, dass Zwang und Täuschung gleichermaßen die Autonomie des Einzelnen gefährden können. Bis zum 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches<sup>2</sup> im

---

\* Der Autor ist akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Kriminologischen Seminar und Institut für Medizinstrafrecht der Universität Bonn.

1 O’Neill, *Philosophy & Public Affairs* 1985, 252 (259).

2 BGBl. I 2016, S. 2460.

Jahr 2016 stand hingegen für das Sexualstrafrecht fest, dass die sexuelle Selbstbestimmung in strafrechtlich relevanter Weise nur mit Gewalt oder qualifizierter Drohung angegriffen werden konnte, denn § 177 Abs. 1 StGB a.F. war raubähnlich ausgestaltet. Doch auch nach der Implementierung des „Nein-heißt-Nein-Prinzips“ in § 177 Abs. 1 StGB, der nunmehr jede sexuelle Handlung an oder von einer Person „gegen den erkennbaren Willen“ unter Strafe stellt und der „Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ dienen soll<sup>3</sup>, besteht unter Verweis auf den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens<sup>4</sup> nahezu<sup>5</sup> Einigkeit, dass die sexuelle Täuschung auch nach der Reform straflos bleibt.<sup>6</sup>

Ausgelöst durch eine US-amerikanische Untersuchung von *Alexandra Brodsky* aus dem Jahr 2017<sup>7</sup> sowie ein erstes Urteil des AG Tiergarten im Jahr 2018<sup>8</sup> wurde in der Folgezeit heftig über die Einordnung des sog. Stealthings entweder als straflose Täuschung oder strafbare Handlung gegen den Willen des Opfers gestritten.<sup>9</sup> Auch wenn ein Strafsenat des BGH inzwischen von der Strafbarkeit des Stealthings ausgeht,<sup>10</sup> ist die Diskussion weiter in vollem Gange und erstreckt sich inzwischen auch auf (vermeintlich) ähnliche Konstellationen.<sup>11</sup>

Der Beitrag möchte daher der Einordnung des Stealthings in die Gruppe der straflosen Täuschungen nachgehen. Hierzu soll vorab das Phänomen vorgestellt und das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung näher konturiert werden. Es soll sodann erneut<sup>12</sup> gezeigt werden, dass Stealthing de lege lata als straflose sexuelle Täuschung zu behandeln ist. Hieraus folgt de lege ferenda die Frage nach dem richtigen Umgang mit sexuellen Täuschungen insgesamt, wozu der Beitrag einen Vorschlag machen möchte.

---

3 BT-Drs. 18/8210, S. 1.

4 Die zentrale BT-Drs. 18/9097 schweigt nämlich hierzu, obwohl es sich um die wohl weitreichendste Reform gehandelt hätte, vgl. hierzu schon *Franzke*, BRJ 2019, 114 (119 f.); *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (158).

5 Anders *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, Baden-Baden 2020, S. 426 f.

6 Vgl. etwa *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 177 Rn. 53; *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 177 Rn. 34 f. jeweils m.w.N.

7 *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law 2017, 183.

8 AG Tiergarten BeckRS 2018, 47070.

9 Aus der Rechtsprechung etwa KG BeckRS 2020, 18243; OLG Schleswig NSTz 2021, 619; BayObLG NSTz-RR 2022, 43 für eine Strafbarkeit, dagegen etwa AG Kiel BeckRS 2020, 38969.

10 BGH BeckRS 2024, 44880, Rn. 7 ff.

11 Etwa OLG Hamm NSTz-RR 2022, 276; AG Bielefeld BeckRS 2022, 11233.

12 *Franzke*, BRJ 2019, 114.

## II. „Stealthing“ – Eine phänomenologische Annäherung

*„[In der Wohnung] sei es zunächst zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines Kondoms gekommen, nachdem die Nebenklägerin den Angeklagten wie schon in der Vergangenheit auch an diesem Tag ausdrücklich mehrfach darauf hingewiesen gehabt habe, dass sie nur zum Geschlechtsverkehr bereit sei, wenn der Angeklagte ein Kondom benutze. Obwohl der Angeklagte dies gewusst habe, habe er nach dem Beginn des Geschlechtsverkehrs während einer Unterbrechung das Kondom von seinem Penis entfernt, ohne dass die Nebenklägerin dies bemerkt habe. Anschließend habe er den Geschlechtsverkehr - nunmehr ungeschützt - fortgesetzt. Die Nebenklägerin habe erst im Anschluss bemerkt, dass der Angeklagte den Geschlechtsverkehr ungeschützt ausgeführt habe.“<sup>13</sup>*

Das OLG Schleswig beschreibt in einer Entscheidung, in der es einen aus rechtlichen Gründen ergangenen Freispruch<sup>14</sup> aufhebt, eine typische Stealthing-Konstellation. Diese lässt sich in fünf Phasen unterteilen:

1. Das Opfer bildet – allgemein oder in Bezug auf den konkreten Täter – den Willen, ausschließlich unter Verwendung eines Kondoms Geschlechtsverkehr zu haben.
2. Es bringt diesen Willen in äußerlich erkennbarer Weise zum Ausdruck, bezogen auf den bevorstehenden Sexualkontakt.
3. Der Sexualkontakt beginnt zunächst unter Verwendung eines Kondoms.
4. Der Täter entfernt das Kondom heimlich und setzt die Penetration fort, ohne das Opfer hierüber zu informieren. Das Opfer wirkt mangels Kenntnis weiterhin mit.
5. Das Opfer bemerkt die ungeschützte Penetration und aktualisiert seinen entgegenstehenden Willen, was in der Regel zum Abbruch der Handlung führt, sofern diese nicht bereits im Samenerguss ihr Ende gefunden hat.

Prägend für das Stealthing ist daher das heimliche Entfernen des Kondoms und die sich anschließende ungeschützte Fortführung der sexuellen Handlung in der vierten Phase, die somit als Stealthing im engen Sinne beschrieben werden kann. Als Täter kommen naturgemäß nur Personen mit Penis in Betracht, während sich der Kreis der potenziellen Opfer nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt. Auch mehrere Geschädigte können unmittelbar nacheinander betroffen sein.

---

13 OLG Schleswig NStZ 2021, 619.

14 Hierzu AG Kiel BeckRS 2020, 38969.

### III. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im 13. Abschnitt des StGB

#### 1. Der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung

Opfer des Stealthings berichten in *Brodskys* Studie über ihre Sorge vor Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten sowie das Gefühl, zum bloßen Sexualobjekt herabgewürdigt worden zu sein,<sup>15</sup> womit die Rechtsgüter der körperlichen Integrität und der Ehre adressiert sind. Zudem beschreiben Opfer das Stealthing auch als eine der Vergewaltigung ähnliche („rape-adjacent“) Handlung,<sup>16</sup> womit die sexuelle Selbstbestimmung in Bezug genommen wird.

Auch nach dem hiesigen Verständnis der sexuellen Selbstbestimmung, die als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird,<sup>17</sup> ist der Hinweis auf eine Beeinträchtigung dieses Rechtsguts zutreffend: Denn es handelt sich nicht nur um ein bloßes Abwehrrecht, das dem Einzelnen Schutz davor gewährt, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden, sondern auch um ein Freiheitsrecht. Geschützt wird daher auch die freie Entscheidung über das Ob, Wann, Wie, Mit wem und Warum der Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung.<sup>18</sup> Daraus folgt, dass beim Stealthing die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers über das Wie des Sexualkontakts verletzt wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich hieraus zunächst nur rechtspolitische Argumente für eine Inkriminierung von Stealthing ableiten lassen. Ob eine Strafbarkeit nach geltendem, bekanntlich keinem lückenlosen Rechtsgüterschutz verpflichteten Strafrecht besteht, ist, wie stets, danach zu beurteilen, ob sich das Ergebnis unter Einhaltung des Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) und im Rahmen des methodisch Vertretbaren erzielen lässt.

#### 2. Vorüberlegungen zu § 177 StGB

Seit seiner Neufassung unterscheidet § 177 StGB in Abs. 1 und 2 zwei Grundtatbestände, die verschiedene Tatsituationen adressieren: Abs. 1 geht

---

15 *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 2017, 183 (187 ff.).

16 *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 2017, 183 (188).

17 Vgl. etwa BVerfGE 47, 46 (73); BVerfGE 120, 224 (238 f.).

18 *Renzikowski*, in: *Müko-StGB* Bd. 3, vor § 174 Rn. 7; *Sick*, *ZStW* 1991 (103), 43 (51).

von einer Opfersituation aus, in der dieses grundsätzlich in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu artikulieren. In diesen Fällen trifft das Opfer eine Kommunikationsobliegenheit<sup>19</sup> dahingehend, das ihm widerstrebende sexuelle Ansinnen eines anderen abzulehnen („Nein-heißt-Nein“, sog. Widerspruchsmodell), was auch durch eindeutiges nonverbales Verhalten möglich ist<sup>20</sup> (z.B. Wegdrücken, Weinen). Abs. 2 erfasst hingegen Tatsituationen, in denen der Täter es ausnutzt, dass das Opfer nicht oder nicht in zumutbarer Weise in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu bekunden, etwa aufgrund seines körperlichen oder seelischen Zustands oder weil ein Überraschungsmoment vorliegt.

Für die Subsumtion des Stealthings unter einen dieser Grundtatbestände wird im Folgenden zu klären sein, ob das Fortsetzen der sexuellen Handlung nach Entfernung des Kondoms von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis gedeckt ist oder ein erkennbarer Gegenwille im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB vorliegt. Ist dieser anzunehmen, bedarf es keines Rückgriffs auf Abs. 2. Liegt hingegen ein Einverständnis des Opfers vor, so steht dieses jeder Form des „Ausnutzens“ im Sinne von § 177 Abs. 2 StGB entgegen, sodass Abs. 2 für das Stealthing keine eigenständige Bedeutung zukommt.<sup>21</sup> Die Annahme eines erkennbaren Gegenwillens im Sinne von Abs. 1 führt überdies zur Prüfung des Regelbeispiels der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB, da es beim Stealthing zu einem Eindringen in den Körper des Opfers kommt. Anders als bei echten Qualifikationen besteht im Rahmen der Regelbeispielstechnik jedoch die Notwendigkeit, zu erörtern, ob die Indizwirkung des Regelbeispiels beim Stealthing entfallen könnte.<sup>22</sup>

#### IV. Die Subsumtion von Stealthing unter § 177 Abs. 1 StGB

Zur Klärung der Kernfrage, ob beim Stealthing ein erkennbarer Gegenwille im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB vorliegt oder das Verhalten des Opfers vielmehr als erschlichesenes Einverständnis zu verstehen ist, bedarf es zunächst einer Rückbesinnung auf die dogmatische Unterscheidung zwischen recht-

---

19 *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156; *Kefßler*, Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht, Berlin 2022, S. 178.

20 *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 42.

21 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (115).

22 Hierzu ausführlich *Schneider*, ZJS 2023, 360 (367 ff.).

fertigender Einwilligung und tatbestandsausschließendem Einverständnis (1.). Danach ist durch die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts eine zentrale Weichenstellung vorzunehmen (2.). Nach dieser soll das heterogene Meinungsspektrum zum Willen des Opfers beleuchtet werden (3.) und abschließend gezeigt werden, zu welchen weitreichenden Konsequenzen die Auffassung der h.M. führen würde (4.).

## 1. Das tatbestandsausschließende Einverständnis

Unterscheidet man mit der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre<sup>23</sup> zwischen einem tatbestandsausschließenden Einverständnis einerseits, das dann vorliegen soll, wenn der Tatbestand bereits nach seinem Sinngehalt ein Handeln gegen den Willen des Rechtsgutsinhabers verlangt, und der rechtfertigenden Einwilligung andererseits, die im Übrigen bei Eingriffen in ein Individualrechtsgut – mit Ausnahme des Lebens, wie aus § 216 StGB folgt – zum Tragen kommt, ist der sexuelle Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB schon seinem Wortlaut nach („erkennbaren Willen“) ein typischer Vertreter der ersten Gruppe. Die Konsequenzen dieser Unterscheidung sind erheblich, da die rechtfertigende Einwilligung einen abstrakten Unwert, der aus der Tatbestandsverwirklichung folgt, beseitigen soll und deshalb ausdrücklich und frei von Willensmängeln erklärt werden muss.<sup>24</sup> Hingegen ist aus der Rechtsprechung für das tatbestandsausschließende Einverständnis, beispielsweise im Kontext von „Diebesfallen“, abzuleiten, dass dieses bloß innerlich beim Rechtsgutsinhaber gegeben zu sein braucht. Eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung des zustimmenden Willens ist nicht erforderlich, auch wenn diese der Regelfall sein dürfte.<sup>25</sup> Geht es bloß um die innere Haltung des Opfers, ist zugleich einsichtig, warum auch täuschungsbedingte Willensmängel grundsätzlich<sup>26</sup> unbeachtlich sind,

---

23 BGHSt 4, 199 (200); BGHSt 23, 1 (23); Geerds, GA 1954, 262 (265); Kindhäuser, in: FS-Rudolphi, 2004, S. 135 (140 ff.); aA etwa Rönau, Willensmängel bei der Einwilligung, Tübingen 2001, S. 195 f.

24 Grundlegend Arzt, Willensmängel bei der Einwilligung, Frankfurt a.M. 1970, S. 20.

25 BGHSt 4, 199; OLG Hamm NStZ-RR 2014, 209 (210).

26 Vgl. zu möglichen Differenzierungen bei – hier nicht einschlägigen – Tatbeständen, die an die Verfügung über eine faktische Position (z.B. Gewahrsam) oder eine Rechtsposition (z.B. Hausrecht) anknüpfen Kindhäuser, in: FS-Rudolphi, S. 135 (140 ff.). Bei den Sexualdelikten geht es hingegen wie bei § 240 StGB nur um den Willen selbst, da über die sexuelle Selbstbestimmung nicht im Sinne einer Übertragung „verfügt“ wird, sondern diese positiv ausgeübt wird, vgl. Franzke, BRJ 2019, 114 (116).

denn diese stellen das Vorhandensein einer innerlichen Zustimmung nicht in Frage, sondern führen sie gerade herbei.

## 2. Der maßgebliche Zeitpunkt

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Bestimmung des entscheidungserheblichen Moments muss das in §§ 8, 16 Abs. 1 StGB angedeutete, allgemein anerkannte Koinzidenz<sup>27</sup>- oder Simultanitätsprinzip<sup>28</sup> bilden, dem zufolge im Moment der Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung alle objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes erfüllt sein müssen, um von einer Straftat zu sprechen. Da beim Stealthing dem Täter die ungeschützte Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach heimlicher Kondomentfernung vorgeworfen wird, muss es folglich im Grundsatz um den Moment der ungeschützten Re-Penetration gehen und insbesondere um die Frage, was das Opfer in diesem Moment „will“. Es könnte jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass sich das Opfer unmittelbar vor dem Beginn des noch geschützten Geschlechtsverkehrs in eindeutiger Weise zum Kondomgebrauch geäußert hat. Dogmatische Anknüpfungspunkte für eine Verlagerung des maßgeblichen Zeitpunkts könnten die Rechtsfiguren des generellen bzw. bedingten Einverständnisses liefern. So könnte argumentiert werden, dass das Opfer eine allgemeingültige Aussage zum Kondomgebrauch getroffen habe, die auf unbestimmte Zeit in die Zukunft wirkt. Ähnlich könnte man argumentieren, dass das Opfer sein Einverständnis an eine klare, äußerlich erkennbare Bedingung in Form des Tragens eines Kondoms geknüpft habe. Ungeachtet der Frage, ob diese Figuren auf spezielle Teilbereiche des Rechts wie den Automatenmissbrauch zugeschnitten und damit womöglich nicht verallgemeinerungsfähig sind, besteht gegen beide Ansätze derselbe Einwand: Aus der freien Widerruflichkeit sowohl von Einwilligung als auch Einverständnis folgt, dass stets auf die jeweils aktuellste Willensbetätigung des Opfers abzustellen ist. Kommt man also zum Ergebnis, dass das Opfer im Moment der Re-Penetration etwas Anderes will als zuvor artikuliert, so würde selbst ein bloß innerlicher, irrtümlich gebildeter anderslautender Wille den zuvor freiverantwortlich artikulierten Willen derogieren.<sup>29</sup> Die vorherigen Äußerungen des Opfers haben mithin

---

27 So etwa *Jerouschek/Kölbel*, JuS 2001, 417 (418).

28 So etwa *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. Berlin/New York 1988, S. 6; *Schuster*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 48.

29 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (116) m.w.N.

keine unmittelbare Bedeutung für die strafrechtliche Bewertung des Stealt-hings, sondern können allenfalls Indizien für den Willen des Opfers im allein maßgeblichen Moment der Re-Penetration sein.

### 3. Der Wille des Opfers bei Re-Penetration

Bei der Betrachtung des Meinungsspektrums zur Frage des Opferwillens im entscheidenden Moment der Re-Penetration fällt auf, dass die Debatte – wohl wegen des sensiblen Kontextes, in dem sie stattfindet – teilweise ungewöhnlich scharf geführt wird.<sup>30</sup> Dabei ist es keineswegs ein isoliertes Problem des § 177 Abs. 1 StGB, dass um die „richtige“ Interpretation des Opferwillens gestritten wird. Vielmehr ist auch die Beantwortung der Frage, was ein\*e Kassierer\*in will, wenn in einem auf das Kassenband gelegten Karton weitere Gegenstände verborgen werden und nur der auf dem Karton bezeichnete Gegenstand an der Kasse bezahlt wird, umstritten.<sup>31</sup> Während Teile der Lehre den Willen des Personals zivilrechtsakzessorisch zum Inhalt des Kaufvertrags bestimmen wollen und somit hinsichtlich der zusätzlichen Gegenstände kein Einverständnis annehmen,<sup>32</sup> betonen die Rechtsprechung und andere Teile der Lehre die faktische Natur des Einverständnisses und die hieraus folgende Unteilbarkeit des Verfügungs-bewusstseins. Sie gelangen deshalb hinsichtlich aller Gegenstände zu einem tatbestandsausschließenden Einverständnis und damit zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs. Denn es verhalte sich so, dass dem Personal bewusst sei, dass es dem Täter das Verlassen des Geschäfts mitsamt dem Karton gestatte, gleichviel welchen Inhalt dieser auch haben möge.<sup>33</sup> Dabei ist sogar noch zu beachten, dass mit dem Erfordernis der *bewussten* Verfügung ein Kriterium herangezogen wird, das speziell zur Wahrung des Exklusivitätsverhältnisses der Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug dient. Handelt es sich jedoch um ein spezifisches Zusatzkriterium, ist darauf hinzuweisen, dass ein Bewusstsein über das Einverständnis, z.B. im Sinne

---

30 Vgl. etwa KG BeckRS 2020, 18243 Rn. 33 – bezeichnende Bagatellisierung des ablehnenden Opferwillens.

31 Rengier, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, 27. Aufl. München 2025, § 13 Rn. 96 ff.; Fahl, JuS 2004, 884 (889); Hilgers, ZJS 2022, 82 (88).

32 Schmitz, in: MüKo-StGB Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 90; Hefendehl, in: MüKo-StGB Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 416 ff.; Poisel/Ruppert, JA 2019, 353 (355 f.).

33 OLG Düsseldorf NJW 1988, 922; Rengier, BT 1, § 13 Rn. 96; Heinrich, in: FS-Beulke, 2015, 393 (396 f.) mit zutreffend abweichender Ansicht zur Konstellation, in der die Ware unter anderer Ware im Einkaufswagen verborgen wurde.

eines „Willensbewusstseins“<sup>34</sup>, generell und auch bei § 177 StGB – mangels Strafbarkeit eines „Sexualbetrugs“ – gerade *nicht* erforderlich ist.<sup>35</sup>

a) Stealthing nach der h.M.

Die Argumentation der h.M. beim Stealthing erinnert an die erstgenannte Ansicht zum Verbergen zusätzlicher Waren im Karton, ermittelt den Willen des Opfers nämlich akzessorisch zur Abrede vor Beginn des Geschlechtsverkehrs. Das Opfer habe die Abrede zu keiner Zeit modifiziert, sodass es mit dem ursprünglichen „Nein“ sein Bewenden habe. An der Erkennbarkeit bestünden keine Zweifel, weil der Täter die Willensbekundung des Opfers vor dem Geschlechtsverkehr zur Kenntnis genommen habe. Da der Verkehr mit Kondom im Vergleich zu einem solchen ohne Kondom eine *andere* Handlung darstelle, sei die ungeschützte Penetration auch nicht von der partiellen Zustimmung des Opfers umfasst,<sup>36</sup> wobei teilweise das Aliud auch in der Ejakulation in den Körper des Opfers gesehen wird.<sup>37</sup> Als Kriterium zur Bestimmung des Vorliegens eines Aliuds wird in der Literatur vorgeschlagen, in analoger Anwendung von § 184h Nr.1 StGB das Maß der Abweichung zwischen konsentierter und tatsächlich durchgeführter Handlung einer Erheblichkeitsprüfung zu unterziehen,<sup>38</sup> wobei die genaue Übertragung der Prüfung bloß auf den abweichenden Teil der sexuellen Handlung unklar bleibt. Die Rechtsprechung verzichtet hingegen auf abstrakte Maßstäbe und benennt nur in der Subsumtion Gesichtspunkte, die zur Einstufung als Aliud führen sollen, wie etwa den Wegfall einer mechanischen Barriere, das alltagssprachliche Verständnis sowie den Entfall des Schutzes vor ungewollter Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Krankheiten,<sup>39</sup> womit offenbar auch Aspekte jenseits des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Berücksichtigung finden können.

---

34 Hierzu kritisch *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118).

35 BGHSt 14, 170; BGHSt 41, 198 (201 ff.); *Duttge*, in: HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 263 Rn. 29; *Strauß*, JuS 2024, 308 (309).

36 BGH NJW 2023, 701; OLG Schleswig NStZ 2021, 619 (620); BayObLG NStZ-RR 2022, 43 (44); *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 52; *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 35; *Wolters*, in: S/S/W-StGB, 6. Aufl. 2024, § 177 Rn. 19.

37 KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 16 f., das offenlässt, ob bereits die Re-Penetration genügt.

38 *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

39 BGH NJW 2023, 701; KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 19 f.

b) Das abweichende Ergebnis von *Schumann/Schefer*

Obwohl *Schumann* und *Schefer* die Einschätzung der herrschenden Meinung teilen, dass beim Opfer ein Gegenwille vorliegt, kommen die Autoren zu einem abweichenden Ergebnis, welches über das Tatbestandsmerkmal der Erkennbarkeit des Gegenwillens begründet wird. Das in § 177 Abs. 1 StGB gesetzlich implementierte Widerspruchsmodell mache es erforderlich, dass das Opfer seinen Gegenwillen in der konkreten Tatsituation – hier also der Re-Penetration – äußerlich erkennbar aktualisiere, denn nur so könne ein objektiver Beobachter auch auf den Gegenwillen des Opfers schließen. Da dies dem Opfer jedoch gerade aufgrund des heimlichen Vorgehens des Täters unmöglich gemacht werde, könne das neue Sexualstrafrecht auf das Phänomen des Stealthings keine Antwort geben.<sup>40</sup> Es erscheint jedoch inkonsequent, den Willen des Opfers in Übereinstimmung mit der h.M. unter Berücksichtigung vorheriger Äußerungen des Opfers zu ermitteln und sodann den Blickwinkel des gedachten objektiven Beobachters – inkongruent zur Bestimmung des Willens – auf die Tatsituation zu verengen und diesem die vorherigen Äußerungen nicht als vorhandenes Wissen zuzuschreiben.

c) Ansatz über den faktischen Willen

Es gibt schließlich Stimmen, zu denen auch der Verfasser gehört, die die auch von *Schumann/Schefer* geäußerten Bedenken bereits bei der Ermittlung des Opferwillens selbst und nicht erst dessen objektiver Erkennbarkeit berücksichtigen wollen. Sie betonen nämlich – entsprechend der wohl herrschenden Meinung bei § 242 StGB – den faktischen Charakter des Einverständnisses und gelangen so zu einem erschlichenen Einverständnis des Opfers zur Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach Kondomentfernung.<sup>41</sup> An das Vorliegen eines Einverständnisses, dessen man sich auch nicht bewusst sein muss, seien wegen seines faktischen Charakters nur

---

40 *Schumann/Schefer*, in: FS-Kindhäuser, 2019, 811 (820 ff.); *Schumann*, in NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 177 Rn. 9. Nach dieser Lesart könnte § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB für das Stealthing doch eine Rolle spielen, was die Autoren jedoch für nicht vereinbar mit der Wortlautgrenze halten.

41 AG Kiel BeckRS 2020, 38969 Rn. 12; *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118 f.); *Pietsch*, KriPoZ JUP 2021, 103 (112).

basale Anforderungen zu stellen, während Bedingungen und Beweggründe der Kategorie der Willensmängel („dem wahren Willen“) zuzuschlagen seien. Es komme demnach allein darauf an, ob das Opfer im Moment der Re-Penetration – könnte man es fragen – mitteilen würde, dass es gerade mit der sensorisch wahrgenommenen Handlung einverstanden ist,<sup>42</sup> diese also mit anderen Worten aktuell als selbstbestimmt erlebt.<sup>43</sup> Da es sich beim Stealthing so verhält, dass das Opfer irrtumsbedingt der wahrgenommenen Penetration positiv gegenüber eingestellt ist, liegt ein Einverständnis vor. Abzustellen ist somit nicht auf ein ursprüngliches „Nein“, sondern auf das ursprüngliche „Ja“ des Opfers, das dieses irrtumsbedingt nunmehr auch auf eine eigentlich nicht gewollte Handlung bezieht.

An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn das Opfer sich „niemals ohne Kondom“ auf den Rücken tätowieren lassen würde.<sup>44</sup> Denn auch in diesem Fall liegt ein vorrangiger aktueller Wille des Opfers weiterhin vor. Es ist also *Schumann* und *Schefer* beizupflichten, dass die *lex lata* keine Antwort auf das Stealthing bereithält. Dies gilt jedoch schon mangels Vorliegens eines Gegenwillens und nicht erst aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit.

#### 4. Folgeprobleme der h.M.

Gelangt man dagegen mit der Begründung der h.M. zur Strafbarkeit, dass die tatsächlich vorgenommene sexuelle Handlung eine „andere“ als die zuvor konsentiertere sei, stellt sich die Frage, welche Folgen sich daraus für die Beurteilung anderer, mit dem Stealthing vergleichbarer Konstellationen ergeben. So haben sich bereits das AG Bielefeld und das OLG Hamm auf die Stealthing-Rechtsprechung bezogen, um die Verurteilung einer Frau mit einseitigem Kinderwunsch zu rechtfertigen, die das Kondom ihres Sexualpartners vor dem Geschlechtsverkehr heimlich durchstoßen hatte,<sup>45</sup> bzw. um einen abredewidrig unterlassenen Coitus interruptus unter § 177

---

42 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118 f.); eigentlich auch *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (164), der fragen will, ob das Opfer zum Täter „nimm mich“ sagen würde; anders aber *El-Ghazi*, StV 2021, 314 (316 f.).

43 *Pietsch*, KriPoZ JUP 2021, 103 (112); *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (351).

44 So aber das fehlgehende Argument von KG BeckRS 2020, 17857 Rn. 34.

45 AG Bielefeld BeckRS 2022, 11233.

Abs. 1 StGB zu subsummieren.<sup>46</sup> Kontrovers diskutiert wird in der Literatur zudem die Behandlung des „umgekehrten Stealthings“, also des heimlichen Aufstreichens eines Kondoms, etwa um einer vom möglichen Opfer gewünschten Vaterschaft zu entgehen. So wird teilweise – dem wohl ganz überwiegenden Judiz für diesen Fall folgend – versucht, eine Strafflosigkeit der Konstellation damit zu begründen, dass eine Risikoverringerung vorliege und die Abweichung gemessen am Maßstab des § 184h Nr. 1 StGB analog daher nicht wesentlich sei, da lediglich zusätzlicher Schutz hinzutrete.<sup>47</sup> Diesem Argument wird jedoch zu Recht eine Vertauschung der Rechtsgüter entgegengehalten. § 177 Abs. 1 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung und nicht die körperliche Integrität. Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört aber wie dargelegt (III.1.) die freie Entscheidung über die Modalitäten des Sexualkontakts, auch wenn diese nach Ansicht der Mehrheitsbevölkerung unvernünftig oder gar verwerflich erscheinen. Auch der ungewollt geschützte Geschlechtsverkehr müsste daher von der h.M. als tatbestandliche Autonomieverletzung anerkannt, mit identischer Argumentation wie beim „normalen“ Stealthing als andere sexuelle Handlung eingestuft, und deshalb unter § 177 Abs. 1 StGB subsumiert werden.<sup>48</sup>

Blickt man näher auf Täuschungen in Bezug auf andere Verhütungsmethoden, so müsste die h.M. in Anwendung der „Stealthing-Grundsätze“ zu Differenzierungen gelangen, die wertungsmäßig nicht überzeugend scheinen: So wird die unzutreffende Angabe, die Antibabypille einzunehmen („Pillenlüge“) mit dem Argument für straffrei erklärt, es finde genau der konsentiertere Geschlechtsverkehr ohne Barrieremethode statt.<sup>49</sup> Dass die Frau nicht den angegebenen, einer potentiellen Schwangerschaft vorbeugenden Hormonspiegel aufgebaut hat, wird demnach als Tatsache behandelt, die jenseits der sexuellen Handlung liegt und keine Eigenschaft dieser ist. Zweifelhaft ist jedoch, ob nicht von einer Eigenschaft der sexuellen Handlung gesprochen werden müsste, wenn die Verhütungsmethode beim Geschlechtsverkehr prinzipiell sensorisch wahrnehmbar ist, was etwa für den in die Vagina eingesetzten Hormonring gilt.<sup>50</sup> Dann müsste die h.M.

---

46 OLG Hamm NStZ-RR 2022, 276; kritisch zur Übertragung der Grundsätze *Falkenstein*, BRJ 2024, 37.

47 Hörnle, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 35; Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17).

48 So auch Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 343.

49 Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 177 Rn. 51; Linoh/Wettmann, ZIS 2020, 383 (392); Comargo, ZStW 2022 (134), 351 (375); Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 349 ff.

50 Anwenderinnen werden darauf hingewiesen, nach dem Geschlechtsverkehr den Sitz des Rings zu kontrollieren, da der Penis des Sexualpartners den Ring herausziehen

zwei identisch wirkende Verhütungsmethoden sexualstrafrechtlich unterschiedlich behandeln. Ist das Bilden einer Barriere – wie vom KG betont<sup>51</sup> – ein anderer zentraler Gesichtspunkt, so müsste auch die unterlassene Verwendung eines Diaphragmas, das zwar bei korrekter Anwendung während des Geschlechtsverkehrs nicht spürbar ist, aber eine physische Barriere für die Spermien vor dem Muttermund bildet,<sup>52</sup> unter § 177 Abs. 1 StGB fallen. Eine derartige Unterscheidung der Verhütungsmethoden nach ihrem exakten Wirkmechanismus, der ohnehin nur einem Teil der Anwender\*innen genau bekannt sein dürfte, erscheint jedoch willkürlich.

Schließlich ist die herrschende Meinung auch gezwungen, zum Regelbeispiel der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB Stellung zu nehmen, dessen Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen, da beim Stealthing ein Eindringen in den Körper des Opfers stattfindet. Offenbar bestehen jedoch erhebliche, sehr gut nachvollziehbare Hemmungen in der Praxis, die von der Vorschrift vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren eingreifen zu lassen, die zugleich der Aussetzungshöchstgrenze des § 56 Abs. 2 StGB entspricht.<sup>53</sup> Der Wegfall der Indizwirkung wird damit begründet, dass die vergewaltigungstypische Erniedrigung des Opfers nicht gegeben sei, weil es mit der Penetration „an sich“ einverstanden gewesen sei.<sup>54</sup> Trotz der nachvollziehbaren Motivation der h.M. bestehen gleich mehrere Bedenken gegen die vorstehende Argumentation: So ist die Ablehnung der Indizwirkung nur auf Grundlage einer umfassenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zulässig,<sup>55</sup> während die Annahme des Regelbeispiels bei Vorliegen seiner Voraussetzungen keiner weiteren Begründung mehr bedarf.<sup>56</sup> Mit dem Stealthing eine Fallgruppe zu etablieren, in der die Indizwirkung regelmäßig entfällt, wäre schon im Ausgangspunkt eine Verkehrung dieser Vorzeichen. Weiterhin wird zur Begründung der Strafbarkeit nach dem Grundtatbestand darauf verwiesen, dass das Opfer mit

---

kann, <https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/vaginalring> (Abruf vom 09.07.2025).

51 KG BeckRS 2020, 17857, Rn. 18.

52 Vgl. <https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/diaphragma> (Abruf vom 09.07.2025).

53 Zu den bisher in der Praxis verhängten Sanktionen, die allesamt unter einem Jahr Freiheitsstrafe lagen, *Schneider*, ZJS 2023, 360 (369).

54 LG Berlin BeckRS 2019, 43256 Rn. 9; *Hoven*, NSTZ 2020, 578 (584); im Ergebnis auch *Hörnle*, in: LK-StGB Bd. 10, § 177 Rn. 261.

55 BGH NSTZ-RR 2009, 203.

56 BGH NSTZ-RR 1998, 299.

der sexuellen Handlung gerade nicht einverstanden gewesen ist. Wird auf Strafzumessungsebene dann aber damit argumentiert, dass das Opfer im Grunde doch einverstanden gewesen ist, stellt dies einen Widerspruch zum Aliud-Argument auf tatbestandlicher Ebene dar.<sup>57</sup> Schließlich bleibt ausgeblendet, dass beim Stealthing als strafschärfendem Moment ein Vertrauensbruch hinzutritt, der im Regeltatbild der Vergewaltigung nicht angelegt sein dürfte.<sup>58</sup> Auch eine Betrachtung der Folgeprobleme zeigt, dass die Einstufung des Stealthings als einer von § 177 Abs. 1 StGB erfassten Straftat nicht überzeugen kann, was zu der Frage führt, ob diese und ggf. andere Formen der sexuellen Täuschung unter Strafe gestellt werden sollten.

## V. Strafbarkeit der sexuellen Täuschung de lege ferenda

Dass sexuelle Täuschungen bestraft werden sollten, wird zunächst mit der Betroffenheit der sexuellen Selbstbestimmung als gewichtiges Rechtsgut begründet.<sup>59</sup> Entsprechende Autonomieverletzungen stellten daher strafwürdiges Unrecht dar.<sup>60</sup>

Auch wenn gezeigt wurde, dass Täuschungen die sexuelle Selbstbestimmung in der Tat verletzen können, folgt hieraus nicht automatisch, dass der Gesetzgeber zu seinem schärfsten Schwert greifen muss. Der Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht ist seit jeher ein fragmentarischer Schutz, hinsichtlich dessen Ausgestaltung der Gesetzgeber einen breiten Einschätzungsspielraum hat.<sup>61</sup> Dabei darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es auch nicht-strafwürdige Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung geben kann, sei es mit Blick auf die geringe Intensität des Angriffs (vgl. § 184h Nr.1 StGB) oder wegen der geringen Strafwürdigkeit des Angriffsmittels. Wenn der Gesetzgeber also annimmt, dass die Enttäuschung Erwachsener in Ermangelung eines allgemeinen Lügenverbots grundsätzlich dem allge-

---

57 *Schneider*, ZJS 2023, 360 (370).

58 *Schneider*, ZJS 2023, 360 (370); kriminologisch gilt es indes zu beachten, dass zwischen Täter und Opfer einer Vergewaltigung in aller Regel eine Vorbeziehung besteht, so 2024 etwa in 74,9 % aller polizeilich registrierten Fälle, während in nur 15,2 % der Fälle keine Vorbeziehung bestand, vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen*, eig. Berechnung nach Tab. 92 (Summenschlüssel 111700).

59 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 380.

60 *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 389 f.

61 BVerfGE 90, 145 (172 ff.); BVerfGE 120, 224 (240 ff.); eingehend auch *Kulhanek*, ZIS 2014, 674.

meinen Lebensrisiko zuzuschlagen ist,<sup>62</sup> bewegt er sich im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative. Diese erstreckt sich auch auf die Frage, ob ein Unrecht gesondert als Sexualstraftat sanktioniert werden muss. Es ist somit z.B. nichts dagegen einzuwenden, dass ein Diebstahl in fetischistischer Absicht nur über § 242 StGB sanktioniert wird. Auch beim Stealthing greifen regelmäßig (versuchte) Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte,<sup>63</sup> womit der Gesetzgeber es mithin bewenden lassen könnte.

Soweit zum Teil postuliert wird, es ließen sich zumindest besonders strafwürdige Täuschungen benennen, wozu Kriterien wie die Rechtsgutsbezogenheit des erregten Irrtums<sup>64</sup> oder die Fallgruppe der Identitätstäuschung<sup>65</sup> benannt werden, ist dem die Unvereinbarkeit mit dem Wesen der sexuellen Selbstbestimmung entgegenzuhalten. Schützt die sexuelle Selbstbestimmung unterschiedslos das Ob, Wann, Wie, Mit wem und Warum der Sexualität, so sind alle Motive gleichermaßen „rechtsgutsbezogen“.

## 2. Wie eine Regelung aussehen müsste

Eine Pönalisierung sexueller Täuschung steht im Ermessen des Gesetzgebers. Da der Gesetzgeber schon heute über § 825 BGB sexuelle Täuschungen missbilligt, wäre eine Strafvorschrift jedenfalls nicht systemfremd. Sollte der Gesetzgeber sich für den Schritt entscheiden, müsste eine Regelung andere Stellschrauben als den Gegenstand der Täuschung nutzen, um eine allzu ausufernde Strafbarkeit zu vermeiden. Denkbar wäre insofern zunächst, eine auf Täuschung beruhende Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu verlangen, um klarzustellen, dass sich die Täuschung auch ursächlich auf die Zustimmung zur sexuellen Handlung ausgewirkt haben muss.<sup>66</sup> Da an die Täuschung selbst wie gezeigt keine inhaltlichen

---

62 So auch *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (160).

63 *Franzke*, BRJ 2019, 114 (120 ff.); *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (353); insoweit auch zustimmend *Schumann*, in NK-StGB, § 177 Rn. 9.

64 *Denzel/Kramer*, KriPoZ 2019, 347 (353 ff.); kritisch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 372 ff.

65 *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (160), wobei die praktische Relevanz der – in den Worten der Autor\*innen – „Amphitryon-Fallgruppe“ (Tragikomödie von v. *Kleist*) unklar bleibt. Benannt wird der Fall, vorzugeben, der Ehegatte des Opfers zu sein.

66 Dies ist nur der Fall, wenn es sich um eine notwendige Bedingung der Zustimmung handelt. Die Frage ist individuell zu beantworten, wie etwa das Beispiel finanzieller Zuwendungen zeigt. Während diese meist nur vage erhofft werden mögen, dürfte es sich für Sexarbeiter\*innen um einen „Dealbreaker“ handeln, vgl. auch *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 370 f.

Anforderungen gestellt werden sollten, kann § 263 StGB für die sprachliche Gestaltung Modell stehen. In subjektiver Hinsicht kann eine Abgrenzung zum allgemeinen Lebensrisiko über gesteigerte Vorsatzanforderungen sichergestellt werden, denn derjenige, der wissentlich den Willen seines Gegenübers für seine Zwecke manipuliert, kann nicht mehr die Sozialadäquanz seines Verhaltens geltend machen. Auf Rechtsfolgenseite sollte durch die Wahl eines moderaten Strafrahmens klargestellt werden, dass die Täuschung ein weniger gewichtiger Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung ist als die Übergehung eines präsenten Gegenwillens oder gar qualifizierte Drohungen oder Gewalt. Vor dem Hintergrund, dass sexuelle Täuschungen oftmals zu intensiven Sexualkontakten führen werden, passt auch die „Eskalationslogik“ des § 177 Abs. 6 StGB nicht. Es wäre daher sinnvoll, eine eigene Vorschrift für die sexuelle Täuschung zu schaffen, die – wie schon die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB – hinter der Erheblichkeitsdefinition des § 184h StGB platziert wird. Hält man das Stealthing für bisher tatbestandslos, könnte es als besonders schwerer Fall der sexuellen Täuschung kodifiziert werden, wobei gesetzgebungstechnisch allgemein auf Täuschungen über die Empfängnisverhütung abgestellt werden sollte.<sup>67</sup>

Trifft die Täuschung mit anderen Angriffsmitteln – wie (qualifizierter) Drohung – zusammen, so ergibt sich das Unrecht der Tat aus diesen, sodass wiederum in Anlehnung an § 184i StGB eine partielle formelle Subsidiarität angeordnet werden kann. Schließlich sollte prozessual ein Strafantragserfordernis den Interessen der Beteiligten Rechnung tragen. Gerade nach einer Aussöhnung wird in reinen Täuschungskonstellationen das Bedürfnis bestehen, das private Sexualleben vor staatlichen Eingriffen zu bewahren. Zusammenfassend könnte daher eine Regelung folgendermaßen aussehen:

### **§ 184j StGB n.F. Sexuelle Täuschung**

*(§§ 184j-184l werden §§ 184k-184m)*

- (1) Wer **absichtlich oder wissentlich** die **sexuelle Selbstbestimmung** eines anderen dadurch **verletzt**, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis **zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft, wenn nicht die Tat in

---

67 Es ist der Regelbeispieltechnik nicht fremd, an die Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter anzuknüpfen, wie z.B. beim Kirchendiebstahl (§ 243 Abs. S. 2 Nr. 4 StGB) oder dem Betrug unter Missbrauch von Amtsträgerbefugnissen (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB).

**anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe** bedroht ist.

- (2) In **besonders schweren Fällen** ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter über die **Verwendung oder die Beschaffenheit eines Mittels zur Empfängnisverhütung** täuscht.
- (3) Die Tat wird **nur auf Antrag verfolgt**.

## VI. Fazit

Stealthing stellt eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung dar, ist aber nach gegenwärtiger Rechtslage entgegen der herrschenden Meinung kein sexueller Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB. Die Gegenauffassung bricht mit der Dogmatik des tatbestandsausschließenden Einverständnisses, führt bei konsequenter Übertragung auf andere Konstellationen zu fragwürdigen Abgrenzungen und nötigt auf Strafzumessungsebene zu inkonsistenter Argumentation, um unverhältnismäßige Sanktionen zu vermeiden. Will man sexuelle Täuschungen unter Strafe stellen, verbietet sich eine Unterscheidung nach der Art der Täuschung. Mit dem unterbreiteten Regelungsvorschlag eines Vergehenstatbestands mit moderater Strafandrohung ließen sich – auch im Opportunitätswege nach §§ 153 f. StPO – maßvolle Ergebnisse erzielen. Gleichwohl wären längst überwunden geglaubte Fragen, wie die Strafbarkeit einer untreuen Person, die ihrem Gegenüber vor dem Geschlechtsverkehr versichert, treu gewesen zu sein, dann wieder zu diskutieren. Diese Konsequenzen sollten im rechtspolitischen Diskurs wohl erwogen werden.

